

RS UVS Kärnten 2011/08/08 KUVS-1478/3/2011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.08.2011

Rechtssatz

Der Spruch hat nicht nur die Sachverhaltselemente, von denen die Zuordnung eines Tatverhaltens zu den Merkmalen des Straftatbestandes abhängt, zu bezeichnen, sondern grundsätzlich auch die Anführung des Zeitpunktes der Begehung der Tat und, falls es sich um einen Zeitraum handelt, dessen Anfang und Ende in einer kalendermäßig eindeutig umschriebenen Art zu umfassen. Der Vorwurf eines Tatzeitraumes 22005/2006? ? wie gegenständlich erfolgt - entspricht nicht den Erfordernissen eines kalendermäßig eindeutig umschriebenen Zeitraumes.

Schlagworte

Tatzeitraum, Tatbestandsmerkmal, Ausländerbeschäftigung, kalendermäßig eindeutige Umschreibung

Zuletzt aktualisiert am

29.09.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at